

3. 580. a (2)

Nr. 9143.

K u n d m a c h u n g.

Nachfolgend wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. d. M., Zahl 14733, das allerhöchste Patent vom 7. l. M., womit die allerhöchsten Bestimmungen in Bezug auf die directe Besteuerung für das Verwaltungsjahr 1852 getroffen werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

R. k. Steuer-Direction Laibach am 16. October 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien u. Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c. &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Briaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c. &c.; Herr von Triest und Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschafft Serbien &c. &c.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates, welche im Verwaltungsjahre 1852 eintreten werden, finden Wir nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und Unseres Reichsrathes folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Im Verwaltungsjahre 1852 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer sammt den Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, die für das Verwaltungsjahr 1851 vorgeschrieben wurden, zu entrichten, insofern Unser gegenwärtiges Patent nicht eine andere Bestimmung enthält.
2. Den Kronländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, ist für das Verwaltungsjahr 1852 das Kronland Schlesien und Dalmatien, dann die Stadt Krakau sammt dem Krakauer Gebiete mit dem Beisatze eingereicht, daß daselbst die ordentliche Grundsteuer mit sechzehn Procent des Catastral-Reinertrages zu bemessen ist.
3. Mit der Einführung des stabilen Katasters in Krakau und dem Krakauer Gebiete werden statt der bisher bestandenen, unter der früheren Regierung eingeführten directen Auflagen auch die übrigen unter 1. aufgezählten directen Steuern nach den für Galizien geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt.
4. Da in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschafft und dem Temeser Banate die Operationen des Grundsteuer-Provisoriums im laufenden Verwaltungsjahre noch nicht zum Abschlusse gebracht werden, so sind in diesen Ländern die zu Folge Unserer Entschliessung vom 2. November 1850 für das laufende Verwaltungsjahr angeordneten directen Steuern auch im Verwaltungsjahre 1852 einzuheben.
5. Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die directen Steuern nach den Bestim-

mungen Unseres Patentes vom 11. April 1851 mit dem für das ganze Verwaltungs-Jahr 1852 entfallenden Ausmaße einzuheben. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 7. October im Eintausend Achthundert Ein und Fünfzigsten, Unserer Reiche im dritten Jahre.

Franz Joseph.

(L. S.)

F. Schwarzenberg m. p.

Ph Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzlei-Director des Ministerrathes.

3. 590. a

K u n d m a c h u n g.

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft folgende Vorschriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.“

§. 22.

„Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.“

§. 23.

„An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurat (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.“

§. 24.

„Der Bank-Ausschuss hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.“

§. 25.

„Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actienbuches, sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Deposition oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.“

Anmerkung. Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1851, oder früher datirt seyn.

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.“

Um die laut des obigen §. 24 bestimmte Zahl von hundert Mitgliedern für die nächste Ausschuss-Versammlung zu erreichen, werden hiermit alle jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens Fünf Actien befinden, und Ausschuss-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorstehenden Paragraphe der Bank-Statuten hierzu befähigt sind,

eingeladen, baldmöglichst, jedoch längstens bis 16. November d. J., durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Unmittelbar nach Ablauf dieses Termines wird an jene hundert Herren Actionäre, welche dieser allgemeinen Einladung entsprochen haben und sich nach den vorstehenden statutenmäßigen Bestimmungen zu Ausschuss-Mitgliedern eignen, die besondere Einladung zur vorgeschriebenen Deposition oder Vinculirung der Actien ergehen, welche längstens bis 10. December d. J. Statt finden muß, um als Mitglied des Ausschusses anerkannt zu werden.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuss-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 15. October 1851.

Pipih,

Bank-Gouverneur.

Sina,

Bankgouverneurs-Stellvertreter,

Benvenuti,

Bank-Director.

3. 589. a (1)

Nr. 814 Sch. B.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Studienjahres 1851/52 sind folgende Studentenstipendien wieder zu besetzen:

1) Das vom Lukas Jerouschek, laut Testamentes vom 5. Juni 1763 errichtete Stipendium jährl. 23 fl. C. M., dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuß nur für studierende Anverwandte des Stifteres, und in Ermangelung solcher der Stiftungsertrag für Persolvierung hl. Messen durch den Glavar'schen Curatbenefiziaten zu Commenda St. Peter bestimmt ist. Das Verleihungsrecht desselben übt die k. k. Landes-schulbehörde aus.

2) Bei der Musitfondsstiftung der zweite Platz mit jährl. 50 fl. C. M., wozu arme Studierende überhaupt, welche musikalisch sind und ihre musikalischen Kenntnisse vervollkommen, berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und deren Verleihung steht der k. k. Landes-schulbehörde zu.

Jene Studierende, welche um diese Stipendien sich bewerben wollen, haben ihre, mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Studienjahres 1851, und bezüglich der Jerouschek'schen Stiftung auch mit dem legalen Stammbaume documentirten Gesuche im Wege ihres Studienvorstandes bis 5. November 1851 bei dieser k. k. Landes-schulbehörde zu überreichen.

Von der k. k. Landes-schulbehörde in Krain zu Laibach am 13. October 1851.

3. 587. a (1)

Nr. 359.

B e r l a u t b a r u n g.

Die von Maximilian Heinrich von Starlich unter 17. März 1762 errichtete Stiftung, welche von der Verleihung der Ständisch-Berordneten Stelle abhängt, und dermal jährlich 44 fl. C. M. abwirft, ist in Erledigung gekommen, und mit Beginne des Schuljahres 1851/52 wieder weiter zu besetzen. — Zum Genuße dieser Stiftung sind studierende Jünglinge oder in der Lehre befindliche Fräulein aus der Befreundtschaft des Stifteres und insbesondere aus den adelichen Familien: Abfalterer, Grimschitsch, Laufferer, Granilovitsch, welche von Semenitsch abstammt, Hohenwart, Gall, Hallerstein, Rosp, Berner, Gandini, Seethal und Höferl berufen. Diejenigen, welche um diese Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre an die Ständ. Berordneten Stelle in Laibach stylisirten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere ihre Verwandtschaft zum

Stifter oder Abstammung aus den benannten adelichen Familien, dann über die überstandenen natürlichen oder geimpften Blättern, so wie auch mit den Lehr- oder Studienzeugnissen und mit dem Taufscheine gehörig auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten Stelle. Laibach den 20. October 1851.

3. 588. a (1) Nr. 359.

Verlautbarung.

Bei der Jacob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung ist der 8. Platz jährlicher 57 fl. Conv. Münze mit Beginne des Studienjahres 18⁵¹/₅₂ wieder weiter zu besetzen.

Zu dieser, von der Verleihung der Ständisch-Berordneten Stelle in Laibach abhängigen Stiftung sind nur gutgesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol geborne, und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach studieren, berufen. Jene Studierenden, welche sich darum zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dieser Ständisch-Berordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Taufscheine, Armuths- und Impfungszeugnissen, mit den Schulzeugnissen der beiden letzten Semester, und über die Verwandtschaft mit dem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten Stelle. Laibach den 20. October 1851.

3. 582. a (2) Nr. 9102/E ad 9586.

Kundmachung.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat sich über die dringenden Bitten mehrerer Industriellen um Herabsetzung der Gebühr für den Transport der mineralischen Kohlen auf den k. k. Staats-Eisenbahnen veranlaßt gefunden, mit h. Erlasse vom 3. October d. J., Z. 5324/C, zu bewilligen, daß vom 1. November l. J. an, die mineralischen Kohlen auf der nördlichen, südlichen und südöstlichen Staats-Eisenbahn um die auf einen halben Kreuzer C.M. für den Str. und die Meile ermäßigte Gebühr verfrachtet werden dürfen.

Diese Begünstigung hat vorläufig bloß als eine versuchsweise zu gelten, und kann nur in dem Maße angesprochen werden, als der Transport der Kohlen mit den vorhandenen Betriebsmitteln und ohne Beeinträchtigung des sonstigen Verkehrs zu bewerkstelligen ist.

Die Kohlen müssen in solchen Mengen aufgegeben werden, daß ganze Wagen vollständig beladen werden können.

Der Bahnanstalt wird vorbehalten, die aufgegebenen Kohle etwas später als andere Güter, und gelegentlich mit minder belasteten Zügen zu transportieren, besonders wenn die aufgegebenen Menge nicht für sich allein einen Separatzug erforderlich machen sollte.

Die an dem Bestimmungsorte angelangte Kohle muß von den Parteien binnen 3 Tagen aus den Räumen des Bahnhofes abgeführt werden.

Von dieser ermäßigten Frachtgebühr kann mit dem oberrwähnten Tage weder eine Provision, noch sonst ein Procentual-Nachlaß erfolgt werden.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen.

Wien am 9. October 1851.

3. 581. a (2) ad Nr. 8649/E.

Kundmachung.

Da sich Fälle ereignet haben, daß die zollämtlichen Ausfertigungen über angewiesene oder controllpflichtige Waren, welche auf einer k. k. Staats-Eisenbahn zur Aufgabe gelangten, nicht mit den Frachtgütern zugleich übergeben wurden, und auch nicht in den Frachtbriefen bezeichnet waren, sondern erst den letztern nachgesendet wurden, wodurch es geschah, daß derlei Güter wegen Abgang der Deckungen längere Zeit nicht bezogen werden konnten, und daß selbst Anstände dießfalls erhoben werden mußten, so werden die P. T. Güterversender aufgefordert, die

zollämtlichen Ausfertigungen immer mit den Frachtgütern zugleich zu übergeben und auch in den Frachtbriefen zu bezeichnen.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen 1. Abtheilung.

Wien am 15. October 1851.

3. 584. a (2) Nr. 20897.

Concurs-Kundmachung.

Bei dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzleiaffistenten-Stelle mit dem Jahresgehälter von 350 fl., und bei den unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen eine Amts-Offizialen-Stelle für das Rechnungsfach, mit dem Gehälter jährlicher 500 fl., in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen, oder im Falle der eintretenden Erledigung, um eine Kanzleiaffistenten-Stelle mit dem Jahresgehälter von 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. bewerben wollen, haben ihre Gesuche, in welchen sie sich über ihr Alter, bisherige Dienstleistung, ausfälligen Sprachkenntnisse und Studien, dann über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus, den Gefäls-, Cassa- und Berechnungs-Vorschriften, und über ihr sittliches Verhalten auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November l. J. hieher zu überreichen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direction, oder der unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 16. October 1851.

3. 586. a (2) ad Nr. 13514.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß es von der mit hierortiger Kundmachung vom 20. l. M. auf den 28. l. M. ausgeschriebenen Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung rücksichtlich der Steuerbezirke Neustadt, Landstraß, Gurkfeld und Weichselstein abzukommen habe, daß dagegen eine neuerliche Pachtversteigerungsverhandlung zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Bezuges vom Wein-, Weinmost- und Mostauschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf im Umfange aller nachbenannten, im dießseitigen Amtsbereiche gelegenen Steuerbezirke für das Verwaltungsjahr 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, unter den in der hierortigen Kundmachung vom 13. August 1851, Z. 9897 (Amtsblatt zur Laibacher Zeitung vom 21., 22. und 23. August 1851, Nr. 191, 192 und 193) enthaltenen Bedingungen Statt finden, und daß dieselbe am 29. October, um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Neustadt, und zwar zuerst nach einzelnen Bezirken, und dann für den ganzen Complex abgehalten werden wird.

3. 577. a (3) Nr. 20948.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction ist die Dienstesstelle eines Amtsassistenten, mit welcher ein Gehalt jährlicher 350 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 20. November 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle, oder im Falle einer graduellen Vorrückung, um eine Amtsassistenten-Stelle mit 300 fl. oder 250 fl. Jahresgehalt, haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefäls-, Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 15. October 1851.

3. 1311. (2) Nr. 10481.

Edict.

Das hohe k. k. Landesgericht zu Laibach hat mit Verordnung vom 14. October l. J., Z. 4180, den Anton Gibar von Mathena als Verschwender zu erklären befunden. Dieses wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man ihm den Hrn. Johann Gams von Igglack als Curator begeben habe.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 18. October 1851.

haltenen Vertragsbedingungen Statt finden, und daß dieselbe am 29. October, um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Neustadt, und zwar zuerst nach einzelnen Bezirken, und dann für den ganzen Complex abgehalten werden wird.

Pachtanbote können entweder durch schriftliche Offerte, welche bis zum 28. October 1851 um 6 Uhr Abends im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers in Neustadt zu überreichen sind, oder mündlich vor der Pachtversteigerungscommission gemacht werden.

Mündliche Licitanten haben das vorgeschriebene Badium vor der Licitations zu erlegen. Mit dem vorgeschriebenen Badium sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen, da diese, wenn sie nach dem für die Einbringung festgesetzten Termine, oder anderswo als an dem bezeichneten Orte einlangen, oder mit dem 10 % Badium nicht belegt wären, außer Berücksichtigung bleiben müßten. Die Ausrufspreise enthält folgende

U e b e r s i c h t

Für den Verzehrungs-Steuer-Bezug		Ausrufspreis für ein Jahr					
im politischen Bezirke	im Steuer- und respect. Gerichtsbezirke	vom Ausschank		vom Fleischverkauf		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gottschee . . .	Gottschee	6400	—	1200	—	7600	—
	Großaschitz	2700	—	800	—	3500	—
	Reisnitz	5000	—	1200	—	6200	—
Treffen	St. Martin	3300	—	600	—	3900	—
	Rassensfuß	4300	—	1000	—	5300	—
	Seisenberg	2800	—	800	—	3600	—
	Sittich	5440	—	960	—	6400	—
	Treffen	3400	—	585	—	3985	—
	Weichselstein	3700	—	700	—	4400	—
Neustadt	Gurkfeld	5800	—	1300	—	7100	—
	Landstraß	3100	—	700	—	3800	—
	Neustadt	7500	—	2600	—	10100	—
Tschernembl	Möttling	3200	—	700	—	3900	—
	Tschernembl	3100	—	700	—	3800	—
Zusammen		59740	—	13845	—	73585	—

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 23. October 1851.

3. 583. a (2)

Nr. 20693.

Concurs-Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Linienamte der Hauptstadt Graz ist die Einnehmerstelle, mit welcher der Gehalt von Siebenhundert Gulden, der Bezug eines Quartiergeldes von jährlichen Achtzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 20. November 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 17. October 1851.

3. 1305. (2)

E d i c t

Ueber Ansuchen des Herrn Eduard v. Schwerenfeld wird bekannt gemacht:

Es sey von diesem k. k. Bezirksgerichte in die freiwillige Veräußerung des landtäflichen Gutes Frauenstein gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 26. November l. J.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden.

Hiezu gehören:

An Bauarea	—	Joch 1307 □ Klft.
„ Aeckern	50 „	943 „ „
„ Wiesen	24 „	1211 „ „
„ Gärten	— „	553 „ „
„ Weiden	33 „	389 „ „
„ Hochwaldungen . . .	142 „	1237 „ „
„ unproductivem Boden .	4 „	1215 „ „

zusammen . 257 Joch 455 □ Klft

Das Gut Frauenstein liegt eine halbe Meile ober St. Veit, dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirkscollegialgerichtes in freundlicher, romantischer Gegend.

Das im mittelalterlichen Baustyle aufgeführte, mit Steinplatten gedeckte Schloß steht auf mäßiger Höhe und über den Nebengebäuden. Es enthält im ersten Stockwerke eine Wohnung von 10 Zimmern, eine Küche und eine Hauscapelle, zu ebener Erde aber 2 Zimmer, eine Küche, eine Badstube, eine Waschküche, 2 große Keller und 3 noch größere Gewölbe nebst einem Brunnen. Um den geräumigen Schloßhof führt im ersten Stockwerke ein offener, breiter, eingewölbter Gang, von dem man in den, eine große Fernsicht bietenden Saal kommt.

Nah am Schlosse, doch etwas tiefer liegt das mit Schiefer gedeckte geräumige Meierhaus.

Unter diesem befindet sich die ebenfalls mit Schiefer gedeckte, mit neuem Brennapparate versehene Branntwein-Fabrik, die Hauschmiede, ein bedeutendes Kellergebäude mit Schüttboden, eine große Wagenremise und eine mit Schindeln eingedachte Hausmühle.

Das Stall- und Stadelgebäude, wie die kleine Wagenremise, ist abgebrannt, und gegen deren Aufbau eine Feuerversicherungssumme von 3250 fl. zu erheben. Der zum Aufbau nöthige Steinbruch, wie die Sandgrube, befindet sich auf eigenem Grunde fest an der Baustelle. Auf eigenem Grunde kann auch die Ziegelbrennerei errichtet werden. Noch wird bemerkt, daß ein großer Theil der Stallmauer gut brauchbar ist.

Die Aecker wie die Wiesen, welche wasserleitig sind und fast nur süßes Heu geben, sind im besten Culturzustande.

Diese Grundstücke sind mit den Weiden- und Waldparzellen, bis auf einen Wald von 22 Joch, zusammenhängend und geben daher eine eigene Jagd im Umfange von 235 Joch.

Das Gut Frauenstein wird einschließig der bereits zur Entschädigungs-Verhandlung gekommenen Frauensteiner Gülte, und des zur Branntweinbrennerei gehörigen, bei 3000 fl. M.M. werthen Brennapparates, um 14.000 fl. M.M. ausboten.

Jeder Licitant hat vor seinem ersten Anbote zu Händen der Licitationscommission 1400 fl. M.M. als Badium zu erlegen.

Vom Meistbote hat der Ersteher binnen 14 Tagen nach der Licitation den vierten Theil zu Händen des Verkäufers bar zu bezahlen, und die zweite Rate zu einem Vierteltheile des Meistbotes binnen einem halben Jahre nach der Licitation entweder bar

zu bezahlen oder an anderen Hypotheken pupillarmäßig sicher zu stellen.

Die verbleibende Hälfte ist unter Einem mit der grundbüchlichen Umschreibung des Gutes Frauenstein von Eduard von Schwerenfeld an seinen Besigsnachfolger am ersten freien Tage dieses Gutes zu intabuliren, falls der Ersteher nicht die Zahlung derselben, die jedoch vor der Umschreibung zu geschehen hätte, vorziehen würde.

Bis zur Zahlung ist der rückständige Meistbot vom Tage der Licitation jährlich mit Fünf von hundert Gulden zu verzinsen.

Das Inventar wird nach erfolgter Veräußerung des Gutes Frauenstein abgesondert veräußert werden.

Was bei dieser gerichtlichen oder außergerichtlichen Veräußerung bis 1. Februar 1852 nicht an Mann gebracht wird, hat der Ersteher des Gutes mit Inbegriff der Anfaat um den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth zu übernehmen und so gleich zu bezahlen.

Hat der Ersteher den mit der Freiherr v. Dickmann'schen Radgewerkschaft abgeschlossenen Walddastockungs-Vertrag einzuhalten, ohne auf den bedungenen Kaufpreis einen Anspruch machen zu können.

Der Landtafel-Extract, der Grundbesitzbogen, der Walddastockungs-Vertrag und die Licitations-Bedingnisse können vor der Licitation am Gute Frauenstein, bei der Licitation aber bei diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Klagenfurt II. Section den 16. October 1851.

3. 1308. (2)

E d i c t

Nr. 2371.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein werden die unbekannt wo befindlichen gesetzlichen Erben des am 29. December 1848 zu Marburg ab intestato verstorbenen Militär-Gemeinen und gewesenen Triester Findlings Franz Perjatu aufgefordert, binnen Jahr und Tag, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbschaftserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, im Falle dieselbe nicht angetreten seyn wird, vom Staate als erlosch eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbschaftsprüche nur so lange vorbehalten blieben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bezirksgericht Stein am 30. Juli 1851.

3. 1298. (2)

E d i c t

Nr. 2920.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großsclatitsch haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 31. Jänner 1851 verstorbenen Jacob Perin von Pradol, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 8. November d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Großsclatitsch am 24. August 1851.

3. 1297. (2)

E d i c t

Nr. 2431.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großsclatitsch haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 7. August 1850 verstorbenen Maria Peyzmit von Höfler, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 12. November l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Großsclatitsch am 24. Juli 1851.

3. 1295. (3)

E d i c t

Nr. 3005.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großsclatitsch haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 24. Juni 1851 verstorbenen Johann Kralich, von Großlippeln, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 10. November d. J. zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Großsclatitsch am 25. August 1851.

3. 1288. (3)

E d i c t

Nr. 4477.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte in Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 26. März d. J. im Laibacher Civilspitale verstorbenen Andreas Koparsch, Kaislers zu Billiggraz Nr. 21, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 5. November l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 30. August 1851.

3. 1290. (3)

E d i c t

Nr. 4995.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 16. Juli d. J. verstorbenen Hofstatters Johann Merselkar, von Verzdenc Haus Nr. 43, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 19. November l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 18. September 1851.

3. 1289. (3)

E d i c t

Nr. 4525.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 21. December 1851 verstorbenen Kaislers Florian Bodnik, zu Podreber Haus Nr. 1, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 19. November l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 5. September 1851.

3. 1281. (3)

E d i c t

Nr. 3232.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es habe in die executive Feilbietung der dem Anton Supanzich gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Griesbach sub Rectf. Nr. 40 vorkommenden Halbhube zu Pungert, wegen dem Anton Schinger von Dollenavas aus dem Urtheile vdo. 19 April 1851, 3. 1337, schuldigen 68 fl. 47 kr. und Zinsen c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 31. October, den 2. December 1851, und auf den 7. Jänner 1852, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietungs-Tagssatzung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1130 fl. 1 kr. hintergegeben werden würde.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll, und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Sittich am 22. August 1851.

3. 1294. (3)

E d i c t

Nr. 4890.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Maria Smrekar von Grassje bei Serjuzh, de praes. 10. October d. J., Nr. 4890, in die versteigerungsweise Veräußerung aus freier Hand der ihr gehörigen, bei dem Grundbuche der vormaligen Herrschaft, Münkendorf sub U. b. Nr. 275 vorkommenden halben Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden um den Ausrufspreis pr. 800 fl. und gegen sogleichen Ertrag eines Badiums pr. 150 fl. zu Händen der Licitationscommission gewilliget, und zur Vornahme solcher die Tagsatzung auf den 27. October l. J. von 9—12 Uhr in loco der Realität anberaumt. Wovon die Kaufslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchs-Extract allfälligh in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, und daß unter dem obigen Ausrufspreise kein Anbot angenommen werde.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 17. October 1851.

B. 1300. (3)

Nr. 3947.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Executionsführers Georg Mobar de praes. 17. October l. J., die mit dießgerichtlichem Bescheide v. 19. August d. J., B. 2965 bewilligte, auf den 22. September, den 22. October und den 22. November l. J. angeordnete executive Feilbietung der dem Ferni Roiz gehörigen, zu Bolauje unter Conscript. Nr. 20 gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube bis auf weiteres Anlangen des Executionsführers sistirt.

St. Martin am 17. October 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Zhuber.

B. 1270. (3)

Nr. 3011.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscollegialgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es habe Franz Sivie von Močuník mit dem Gesuche de praes. 18. Juni d. J., B. 3011, um die Löschung der auf seinen Realitäten, nämlich: Acker u. tem dougim oder Brajda nad hišo oder za vasjo, Acker Korona u. Dolinki oder na konei tem douzim, nun Wiese, dem Garten beim Hause sammt Wiese Korona, und endlich auf dem Hause sub Consc. Nr. 11 in Mandě sammt Wirthschaftsgebäuden, sammtlich im Grundbuche des gutes Schivighofen sub Grundb. Fol. 15, Post Nr. 35, Urb. Nr. 11, Rectf. B. 7 vorkommend, haftenden Sapposten, als:

- a) jener aus dem Schuldscheine vom 12. December 1791 zu Gunsten des Johann Janězič, unbekannten Aufenthaltes, seit 31. Jänner 1792 intabulirt mit 803 fl. 10 kr.;
- b) jener aus dem Vergleiche vom 24. Mai 1798, zu Gunsten des Johann Janězič, unbekannten Aufenthaltes, intabulirt seit 4. Jan. 1799 mit 950 fl., und um die Edictal-Vorladung dieses Hypothekar-Gläubigers gebeten.

Dem zu Folge wird Johann Janězič und dessen unbekannte Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und drei Tagen seine allfälligen Ansprüche auf obige Tabularposten bei diesem Bezirksgerichte so gewiß geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlos verstrichener Edictal-Frist über weiteres Ansuchen des Franz Sivie die Amortisation der gedachten Sapposten verordnet werden würde.

R. k. Bezirkscollegialgericht Wippach am 22. September 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Dr. Tomšić.

B. 1271. (3)

Nr. 3535.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks Collegial-Gerichte Wippach wird bekannt gemacht:

Es habe Franz Sivie, von Močuník, mit dem Gesuche de praes. 17. Juli 1851, B. 3535, um die Löschung der, auf seinen, in dem Grundbuche des gewesenen Gutes Schivighofen sub Gb. Fol. 15, Post Nr. 35, Urb. 11, Rectf. B. 7, vorkommenden Realitäten, als: Acker u. tem dougim oder Brajda nad hišo oder za vasjo, Acker Korona u. Dolinki oder na konei tem douzim, nun Wiese, dem Garten beim Hause sammt Wiese Korona, und endlich auf dem Hause sub Consc. Nr. 11 in Mandě, sammt Wirthschaftsgebäuden, — haftenden Sapposten, als:

- a) jener aus dem Vergleiche vom 3. April 1794, zu Gunsten des Stephan Furlan, unbekannten Aufenthaltes, seit 8. März 1796 intabulirt mit 429 fl. 15. CM., oder 505 fl. L. W.;
- b) jener aus dem Vergleiche vom 11. März 1796 zu Gunsten des nämlichen Stephan Furlan, unbekannten Aufenthaltes, seit 10. Hornung 1797 intabulirt mit 183 fl. 1 $\frac{1}{2}$ kr. CM., oder 215 fl. 18 kr. L. W., —

und um die Edictal-Vorladung dieses Hypothekar-Gläubigers gebeten.

Dem zu Folge wird Stephan Furlan und dessen unbekannte Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen seine allfälligen Ansprüche auf obige Tabularposten bei diesem Bezirksgerichte so gewiß geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlos verstrichener Edictal-Frist über weiteres Ansuchen des Franz Sivie die Amortisation der gedachten Sapposten verordnet werden würde.

R. k. Bezirks-Collegial-Gericht Wippach am 22. September 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Dr. Thomšić.

B. 1306. (3)

Nr. 3599.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 29. September 1851, Erh. Nr. 3599, in die executive Feilbietung der dem Johann Sakreischeg gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol.

1082, erscheinenden Realität zu Gorra C. Nr. 31, wegen dem Joseph Pouschin von Turjoviz Schuldiger 99 fl. c. s. e. gewilliget, und zur Bornahme die 1. Tagfahrt auf den 31. October, die 2. auf den 2. December 1851, die 3. auf den 8. Jänner 1852, jedesmal um 10 Uhr früh im Orte Gorra mit dem

Beisatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 464 fl. 40 kr. wird hintangegeben werde. Der Grundbuchstract, Schätzungsprotocoll und Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. R. k. Bezirksgericht Reifnitz am 29. Sept. 1851.

B. 1225.

(3)

K. K. ausschl.
auf das neuPrivilegium
erfundene

Anatherin - Mund - Wasser

J. G. Popp,

Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber: Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604 in Wien.

Dieses Mundwasser, von der medicin. Facultät geprüft und durch eigene Erfahrung erprobt, bewährt sich vorzüglich gegen den üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reinigung sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln und gegen den Tabakgeruch, und trägt wesentlich zur Erhaltung der Zähne bei.

Die Niederlage hievon befindet sich in der Galanteriewaren-Handlung des Herrn Alois Raifell, am Hauptplatz Nr. 13, in Laibach.

Ein Flacon sammt Gebrauchsanweisung kostet fl. 1. 20 kr. C. M.

J. G. Popp.

Ich gebrauche das Anatherin-Mundwasser des Zahnarztes Popp gegen mein krankes Zahnfleisch mit bestem Erfolg, und empfehle es daher Jedermann.

Jacob Fischer m. p.
bürgl. Kupferstecher.

Ein jahrelanges Leiden verschiedener Mundtheile verlor ich durch den Gebrauch des Anatherin-Mundwassers, so wie ich auch die Beseitigung des Tabakgeruches verspüre.

Freiherr v. Blumau m. p.

B. 1249. (2)

Bei Tandler & Comp. in Wien,

am Graben, im Trattnerhofe Nr. 618, ist so eben erschienen, und bei

Jgn. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg, so wie bei G. Lercher zu haben:

Der zweite Theil des

Handbuch's für Gemeinden, oder die Geschäftsführung der Gemeindevorstände in Formularien dargestellt.

Nebst einem Anhang, enthaltend: Formularien zu den am häufigsten vorkommenden Gesuchen, Urkunden u. s. w.,

für alle Gemeindeglieder

von
Ernest Mayerhofer,

Preis für 9 Bogen gr. 8. 36 kr. Conventions-Münze.

Wir erlauben uns auf diesen zweiten Theil des Handbuchs für Gemeinden, insbesondere diejenigen P. T. Herren Pränumeranten aufmerksam zu machen, welche sich bereits den ersten Theil dieses Handbuchs in der ersten Auflage beige schaff haben.

Zugleich mit diesem zweiten Theile ist erschienen: die

zweite, vielfach vermehrte Auflage

des in allen Theilen der Monarchie mit außerordentlichem Beifall aufgenommenen Werkes:

Handbuch für Gemeinden.

Ein Leitfaden für Bürgermeister oder Richter, Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse in Gemeindeamtsangelegenheiten.

Nebst einem kurzen Ueberblicke über die constitutionelle Verfassung und Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates,

von
Ernest Mayerhofer,

k. k. Concepts-Adjuncten bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Großenzersdorf.

Erster Theil.

Preis für 23 Druckbogen broschirt 1 fl. 48 kr.

Die außergewöhnliche Theilnahme, welche dieses Buch in seiner ersten Auflage in allen Theilen der Monarchie, und vor Allem bei den Gemeinden gefunden hat, die ehrende Anerkennung, welche demselben von Seite der Behörde und der öffentlichen Kritik zu Theil wurde, machen jede weitere Empfehlung der zweiten Auflage dieses Handbuchs überflüssig. Die Verlagsbuchhandlung erlaubt sich nur zu bemerken, daß die zweite Auflage dieses Handbuchs im Texte vielfach vermehrt erscheint, und besonders schätzenswerthe neue Beiträge, in der klaren, faßlichen Darstellung der neuen Einquartirungsvorschriften, des Gesetzes über die Disciplinargewalt, in einer kurzen Zusammenstellung der auf die Postangelegenheiten Bezug nehmenden Verordnungen erhalten hat. Während der erste Abschnitt über die Verfassung und Verwaltung in dieser zweiten Auflage gekürzt ist, hat der Herr Verfasser eine besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung in dem zweiten Abschnitte über das Gemeinwesen zugewendet, und eine besondere Sorgfalt der möglichst vollständigen Ausarbeitung des Capitels der Ortspolizei geschenkt. Ebenso wurden in den Capiteln über Gewerbsachen, Straßensachen u. s. w. wesentliche Verbesserungen und Vermehrungen angebracht.

In dem reichhaltigen alphabetischen Inhaltsregister endlich, welches der Herr Verfasser bemüht war, mit Rücksicht auf die deutlichsten Schlagwörter, deren das Werk an 1100 enthält, zusammenzustellen, ist ein treffliches Mittel geboten, sich über jeden einzelnen Fall eben so schnell Rath zu holen, als man ihn eben bedarf.